

Die festgesetzten Gebühren und der Mindestbetrag des Unterrichtsgelds sind beim Eintritt im voraus zu entrichten, oder es ist ein vorschriftsmässiges Nachlassgesuch einzureichen. Eine Rückerstattung des bezahlten Unterrichts- und Ersatzgeldes sowie der entrichteten Honorare kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

Das **Unterrichtsgeld** beträgt für das Semester, ohne Unterscheidung zwischen Vorlesungen und Übungen, ordentlichen und ausserordentlichen Studierenden, 2,50 *M.* für die Wochenstunde, mit folgenden Ausnahmen:

1. bei den chemischen Übungen:

bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) . 36 *M.*,
über 12 Stunden (Vollpraktikum) . 60 *M.*;

2. bei den Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten in Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie:

für das halbtägige Praktikum . . . 20 *M.*,
" " ganztägige Praktikum . . . 40 *M.*

Der Mindestbetrag des Unterrichtsgelds ist auf 60 *M.* für das Semester festgesetzt, in welche Summe das Honorar für Privatvorlesungen nicht eingerechnet wird.

In Beziehung auf die Berechnung des Unterrichtsgelds ist weiter folgendes bestimmt:

- a) bei Vorträgen wird die volle programmässige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt worden sind;
- b) bei Übungsstunden ist im allgemeinen die Zahl der belegten Wochenstunden massgebend; sind aber für eine Vorlesung mehr als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so werden zum mindesten 4 Stunden angerechnet, sind 4 oder weniger als 4 Stunden vorgesehen, so muss nach der Zahl der Stunden des Lehrplans bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt worden ist.

Das **Ersatzgeld** beträgt für das Semester:

1. bei dem Besuch der Übungen zur praktischen Geometrie im Wintersemester 3 *M.* für die 2stündige Übung, im Sommer für die 4 bzw. 5stündige Übung 6 *M.*, für die Übungen I und II der Bauingenieure zusammen 10 *M.*;
2. bei dem Besuch der physikalischen oder elektrotechnischen Übungen 1 *M.* für die Wochenstunde, im ganzen jedoch nicht unter 10 *M.*;
3. bei dem Besuch der chemischen Laboratorien
 - bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) 10 *M.*,
 - über 12 Stunden (Vollpraktikum) 15 *M.*;

4. bei dem Besuch der botanisch-mikroskopischen Übungen 2 *M.* für die Wochenstunde;
5. bei dem Besuch der Anleitung zu botanisch-wissenschaftlichen Arbeiten
 - für das halbtägige Praktikum . . . 10 *M.*,
 - " " ganztägige " . . . 20 *M.*;
6. bei der Teilnahme an den Übungen in der Materialprüfungsanstalt und im Ingenieurlaboratorium:
 - für eine Wochenstunde 5 *M.*,
 - " das halbtägige Praktikum . . . 10 *M.*,
 - " " ganztägige " . . . 20 *M.*;
7. für die Benützung der photographischen Dunkelkammer und ihrer Einrichtung 2 *M.*

Für die mit »privatim« bezeichneten Vorlesungen und Übungen (vgl. unter C.) wird das Honorar durch die Privatdozenten mit Genehmigung des Rektors festgesetzt und auf den Einschreiblisten veröffentlicht.

Ferner wird jedem Studierenden eine Dienergebühr von 2 *M.* für das Semester berechnet.

Vor der Anweisung eines Arbeitsplatzes in einem der beiden chemischen Laboratorien sind 20 *M.* als Sicherheit bei der Kasse zu hinterlegen; je am Schlusse des Semesters wird darüber abgerechnet.

b) Für Hospitanten.

Die Hospitanten haben als **Unterrichtshonorar** zu entrichten:

bei Vorträgen: 6 *M.* für einen 1stündigen Vortrag, 11 *M.* für einen 2stündigen, 15 *M.* für einen 3stündigen, 19 *M.* für einen 4stündigen; umfasst der Vortrag mehr als 4 Stunden, so wird jede weitere Stunde mit 3 *M.* berechnet;

bei Übungen: das Doppelte der für Studierende bestehenden Sätze (vgl. oben Seite 10).

Das **Ersatzgeld** entrichten die Hospitanten wie Studierende.

An Stelle der Aufnahmegebühr tritt ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 *M.* im Semester.

V. Prüfungen und Zeugnisse.

1. **Semesterprüfungen.** Die Semesterprüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen des Semesters statt. Bei Jahresvorträgen wird gewöhnlich nur einmal am Ende des Studienjahrs geprüft.